



Allgemeine Reiseversicherungsbedingungen der SIGNAL IDUNA Allgemeine (ARVB SIGNAL IDUNA)

Artikel 1 - 13 gelten für alle Reiseversicherungen der SIGNAL IDUNA. Der jeweils abgeschlossene Versicherungsschutz mit den entsprechenden Vereinbarungen ist in den nachfolgenden Teilen A bis F geregelt.

Artikel 1 Versicherte Personen

Versicherte Personen sind die namentlich genannten Personen oder der im Versicherungsschein beschriebene Personenkreis. Als Familienangehörige gelten Ehepartner, Lebensgefährte und die unterhaltsberechtigten Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, sofern sie mit dem Versicherungsnehmer in einem gemeinsamen Haushalt leben. Versicherungsfähig sind Personen, die ihren ständigen Wohnsitz in Deutschland haben. Versicherungsschutz besteht für die mitversicherten Personen (z.B. die mitversicherten Kinder) auch, wenn sie allein reisen.

Artikel 2 Versicherte Reise

1 Bei Jahresversicherungen mit einjähriger Dauer gilt der Versicherungsschutz für beliebig viele private Reisen, wobei die maximale Versicherungsdauer je Reise im Tarif geregelt ist. Für die Jahres-Reise-Rücktrittskosten-Versicherung gilt: Endet das Versicherungsjahr während der Urlaubsreise, besteht der Versicherungsschutz nur fort, sofern der Vertrag nicht abgelaufen (Verträge ohne Verlängerung) oder gekündigt (Verträge mit Verlängerung) ist.

2 Bei allen übrigen Reiseversicherungen gilt der Versicherungsschutz für die jeweilig versicherte Reise. Die Höchstversicherungsdauer beträgt 365 Tage.

3 Fahrten, Gänge und Aufenthalte innerhalb des ständigen Wohnortes der versicherten Person gelten nicht als Reisen.

Artikel 3 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz tritt nur dann in Kraft, wenn die Prämie vor Reiseantritt bzw. bei der Reise-Rücktrittskosten-Versicherung innerhalb der Abschlussfrist gezahlt wurde.

Der Versicherungsschutz

1. a) beginnt in der Reise-Rücktrittskosten-Versicherung mit dem Abschluss des Versicherungsvertrages für die gebuchte Reise. Der Versicherungsabschluss muss bei Buchung; spätestens 14 Tage nach Erhalt der Reisebestätigung, vorgenommen werden. Bei kurzfristiger Reisebuchung (zwischen 28 und 15 Tage vor Reisebeginn) muss der Abschluss bis spätestens 14 Tage vor Reisebeginn erfolgen. Bei Buchung ab 14 Tage vor Reisebeginn ist der Versicherungsabschluss nur am Buchungstag möglich.
- b) beginnt in den übrigen Versicherungssparten mit dem Reiseantritt. In der Reise-Krankenversicherung müssen Versicherungsbeginn und Reisebeginn identisch sein.
2. endet mit dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens jedoch mit der Beendigung der versicherten Reise, bzw. mit Ende des Versicherungsvertrages. Wird bei Reisen mit dem Kraftfahrzeug das Reisegepäck nicht unverzüglich nach der Ankunft am Wohnort entladen, so endet der Versicherungsschutz bereits mit der Ankunft.
3. verlängert sich über den vereinbarten Zeitpunkt hinaus, wenn sich die planmäßige Beendigung der Reise verzögert, aus Gründen, die die versicherte Person nicht zu vertreten hat.

Artikel 4 Prämie

1 Erste oder einmalige Prämie

Die erste oder einmalige Prämie wird sofort bei Abschluss des Vertrages fällig und ist bei Aushändigung des Versicherungsscheins zu zahlen. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach Erhalt des Versicherungsscheins erfolgt.

Ist die Einziehung der Prämie von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen.

2 Folgeprämie/Folgen der Nichtzahlung

a) Folgeprämien sind für jeweils ein Versicherungsjahr spätestens am 1. des Monats zu zahlen, in dem ein neues Versicherungsjahr beginnt. Ist die Einziehung der Prämie von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen.

b) Wird eine Folgeprämie nicht spätestens zu diesem Termin bezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat. Die SIGNAL IDUNA wird den Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens 2 Wochen setzen. Diese Fristsetzung ist nur wirksam, wenn darin die Zusammensetzung der rückständigen Prämie sowie die Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angegeben werden, die nach Artikel 4 Nr. 3 c) und d) mit dem Fristablauf verbunden sind. Die SIGNAL IDUNA ist berechtigt, Ersatz des durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

c) Kein Versicherungsschutz:

Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf der Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach Artikel 4 Nr. 3 b) (Satz 2) darauf hingewiesen wurde.

d) Kündigung:

Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf der Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann die SIGNAL IDUNA die Reiseversicherung ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach Artikel 4 Nr. 3 b) (Satz 2) darauf hingewiesen wurde. Wurde gekündigt und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats die angemahnte Prämie nebst Zinsen und Kosten, besteht die Reiseversicherung fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

Artikel 5 Einschränkung des Versicherungsschutzes/Mehrfachversicherung

1 Nicht versichert sind die Gefahren

- a) des Krieges, Bürgerkrieges oder kriegsähnlicher Ereignisse und solche, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen sowie aus dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen als Folge einer dieser Gefahren ergeben;
- b) von Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, terroristischen oder politischen Gewalthandlungen, unabhängig von der Anzahl der daran beteiligten Personen, Aufruhr und sonstigen bürgerlichen Unruhen;
- c) der Beschlagnahme, Entziehung oder sonstiger Eingriffe von hoher Hand;
- d) aus der Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen mit gemeingefährlicher Wirkung, und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen;
- e) der Kernenergie oder sonstiger ionisierender Strahlung.

2 Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn ein Interesse gegen dieselbe Gefahr in mehreren Versicherungsverträgen versichert wurde (z.B. nach Tod im Ausland Ersatz der Bestattungskosten im Ausland bzw. Ersatz der Überführungskosten nach Deutschland). Auch wenn eine Mehrfachversicherung besteht, leistet die SIGNAL IDUNA aus diesen Verträgen insgesamt nur einmal Ersatz bis maximal zur Höhe der nachgewiesenen notwendigen Kosten.

Artikel 6 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles und Folgen von Obliegenheitsverletzungen

1 Obliegenheiten

Der Versicherungsnehmer und die versicherten Personen sind verpflichtet, nach Eintritt des Versicherungsfalles



- a) den Schaden möglichst gering zu halten und alles zu vermeiden, was zu einer unnötigen Kostenerhöhung führen könnte;
- b) den Schaden der SIGNAL IDUNA unverzüglich, spätestens nach Abschluss der Reise, unter Einreichung sämtlicher relevanter Unterlagen, anzuzeigen;
- c) der SIGNAL IDUNA jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe ihrer Leistungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft zu erteilen, Originalbelege einzureichen, ggf. behandelnde Ärzte und andere Versicherer von ihrer Schweigepflicht zu entbinden sowie bei Todesfällen die Sterbeurkunde einzureichen;
- d) Beginn und Ende jeder Auslandsreise bei der Jahresversicherung auf Verlangen des Versicherers nachzuweisen;
- e) im Falle einer stationären Behandlung im Krankenhaus und vor Beginn umfänglicher diagnostischer und therapeutischer Maßnahmen unverzüglich Kontakt zum 24-Stunden-Notfall-Telefon der SIGNAL IDUNA aufzunehmen;
- f) dem Rücktransport an den Wohnort bzw. in das dem Wohnort nächst gelegene geeignete Krankenhaus bei Bestehen der Transportfähigkeit zuzustimmen, wenn die SIGNAL IDUNA den Rücktransport nach Art der Krankheit und deren Behandlungsbedürftigkeit genehmigt.

2 Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzung

Wird eine in Artikel 6 Nr. 1 oder in den Teilen A bis F geregelte Obliegenheit verletzt, gilt:

- a) Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht.
- b) Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.
Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.
Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.
Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob der Versicherer ein ihm nach a) zustehendes Kündigungsrecht ausübt.

Artikel 7 Zahlung und Entschädigung

Ist die Leistungspflicht der SIGNAL IDUNA dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat - soweit in den Teilen A bis F nichts anderes bestimmt ist - die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen zu erfolgen.

Artikel 8 Ansprüche gegen Dritte

Schadenersatzansprüche gegen Dritte gehen im gesetzlichen Umfang bis zu der Höhe, in der im Versicherungsfall eine Entschädigung geleistet wird, an die SIGNAL IDUNA über. Sofern erforderlich, ist die versicherte Person verpflichtet, eine Abtretungserklärung gegenüber der SIGNAL IDUNA abzugeben.

Artikel 9 Besondere Verwirklichungsgründe/Klagefrist

Die SIGNAL IDUNA ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn

- a) die versicherte Person bzw. der Versicherungsnehmer die SIGNAL IDUNA nach Eintritt des Versicherungsfalles arglistig über Umstände zu täuschen versucht, die für den Grund oder die Höhe der Leistung von Bedeutung sind;
- b) eine Erstattung abgelehnt wurde und der Anspruch auf Leistung nicht gerichtlich geltend gemacht wird.

Artikel 10 Kündigung nach dem Versicherungsfall

- a) Nach Eintritt eines Versicherungsfalles können der Versicherungsnehmer und die SIGNAL IDUNA den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Schriftform spätestens einen Monat nach Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen.
- b) Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, ob seine Kündigung

- sofort nach Ihrem Zugang bei der SIGNAL IDUNA oder
- zu einem späteren Zeitpunkt

wirksam werden soll.

- c) Die Kündigung der SIGNAL IDUNA wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer, frühestens jedoch mit Beendigung der versicherten Reise, wirksam.

Artikel 11 Gerichtsstand/Anzuwendendes Recht

1 Für Klagen gegen die SIGNAL IDUNA bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz der SIGNAL IDUNA oder dem Sitz der für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Örtlich zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz hat.

2 Für Klagen gegen den Versicherungsnehmer ist das Gericht des Ortes zuständig, an dem der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz hat.

3 Sind der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

4 Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

Artikel 12 Jahresversicherungen

Sofern im Versicherungsschein dokumentiert, verlängert sich bei Jahresversicherungen der Vertrag jeweils um ein Jahr, wenn nicht einem der Vertragspartner einen Monat vor Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist. Die Kündigung kann auf einzelne versicherte Personen beschränkt werden. Bei Jahresversicherungen der Reise-Krankenversicherung endet der Versicherungsschutz zum Ende des Versicherungsjahres, in dem die versicherte Person das 65. Lebensjahr vollendet. Für mitversicherte Kinder in der Familienversicherung gemäß Artikel 1 endet der Versicherungsschutz spätestens zum Ende des Versicherungsjahres, in dem die versicherte Person das 18. Lebensjahr vollendet, ohne dass es einer gesonderten Mitteilung des Versicherers bedarf. Dies gilt auch für gesamte versicherte Reisepakete, in denen die Reise-Krankenversicherung mit eingeschlossen ist.

Diese Regelung findet keine Anwendung auf vereinbarte Tarife für Personen ab 65 Jahre, sofern wir im Versicherungsschein ausdrücklich darauf hinweisen.

Artikel 13 Verjährung

Die Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem die Leistung verlangt werden kann. Ist ein Anspruch des Versicherungsnehmers bei der SIGNAL IDUNA angemeldet worden, ist die Verjährung bis zum Eingang der schriftlichen Entscheidung der SIGNAL IDUNA gehemmt.



A Reise-Rücktrittskosten-Versicherung

§ 1 Versicherungsumfang

Die SIGNAL IDUNA bietet Versicherungsschutz, wenn infolge einer der nachstehend genannten wichtigen Gründe entweder die Reiseunfähigkeit der versicherten Person nach allgemeiner Lebenserfahrung zu erwarten ist oder ihr der Antritt der Reise oder deren planmäßige Beendigung nicht zugemutet werden kann.

Haben mehr als vier Personen gemeinsam eine Reise gebucht und versichert, gilt:

Zu den nachfolgend unter a) genannten Angehörigen der versicherten Person und deren Betreuungspersonen zählen nicht die versicherten Personen untereinander.

Wichtige Gründe sind:

- a) Tod, schwere Unfallverletzung oder unerwartete schwere Erkrankung der versicherten Person, ihres Ehepartners, ihres Lebensgefährten, ihrer Kinder, Eltern, Geschwister, Großeltern, Enkel, Schwiegereltern, Schwiegerkinder oder anderer nahestehender Angehöriger sowie derjenigen, die nicht mitreisende minderjährige oder pflegebedürftige Angehörige betreuen;
- b) Impfunverträglichkeit der versicherten Person oder, im Falle gemeinsamer Reise, ihres Ehepartners, ihres Lebensgefährten, der minderjährigen Kinder oder Geschwister der versicherten Person oder der Eltern einer minderjährigen versicherten Person, sofern der Angehörige ebenfalls versichert ist;
- c) Schwangerschaft einer versicherten Person oder, im Falle gemeinsamer Reise, des versicherten Lebensgefährten oder der versicherten Mutter einer minderjährigen versicherten Person;
- d) Schaden am Eigentum der versicherten Person oder, im Falle gemeinsamer Reise, eines der in § 1a genannten Angehörigen der versicherten Person infolge von Feuer, Leitungswasser, Elementarereignis oder vorsätzlicher Straftat eines Dritten, sofern der Schaden erheblich ist oder zur Schadenfeststellung die Anwesenheit des Versicherten notwendig ist;
- e) Arbeitslosigkeit infolge unerwarteter betriebsbedingter Kündigung des Arbeitsvertrages durch den Arbeitgeber;
- f) Urlaubssperre infolge der Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses, sofern die versicherte Person bei der Reisebuchung arbeitslos gemeldet war und das Arbeitsamt der Reise zugestimmt hat.

§ 2 Leistungen

1 Bei Nichtantritt der Reise:

Bei Nichtantritt der Reise aus einem der in § 1 genannten Gründe sind die vertraglich geschuldeten Rücktrittskosten versichert.

2 Bei Abbruch der Reise:

- a) Die SIGNAL IDUNA erstattet bei nicht planmäßiger Beendigung der gebuchten Reise aus Anlass der in § 1 genannten Gründe die nachweislich entstandenen zusätzlichen Rücktrittskosten nach der Qualität der gebuchten und versicherten Reise, sofern An- und Abreise mitgebucht und versichert sind. Wenn abweichend von der gebuchten Reise die Rückreise mit Flugzeug erforderlich wird, werden nur die Kosten für einen Sitzplatz in der einfachsten Flugzeug-/Beförderungsklasse ersetzt.
- b) Die SIGNAL IDUNA ersetzt bei Abbruch der Reise zusätzliche und nachgewiesene Aufwendungen der versicherten Person für gebuchte, jedoch nicht in Anspruch genommene Leistungen.

§ 3 Selbstbehalt (falls vereinbart)

Bei jedem Versicherungsfall trägt die versicherte Person einen Selbstbehalt. Dieser beträgt – soweit nichts anderes vereinbart – 25,00 EUR pro Person. Wird der Versicherungsfall durch Krankheit ausgelöst, so beträgt der Selbstbehalt 20 % vom erstattungsfähigen Schaden, mindestens jedoch 25,00 EUR pro Person.

§ 4 Versicherungswert, Versicherungssumme

1 Die Versicherungssumme pro versicherte Reise muss dem vollen vereinbarten Reisepreis einschließlich der ggf. bei Buchung anfallenden Vermittlungsentgelte entsprechen (Versicherungswert). Kosten für darin nicht enthaltene Leistungen (z. B. für Zusatzprogramme) sind mitversichert, wenn sie bei der Höhe der Versicherungssumme berücksichtigt wurden.

2 Ist die Versicherungssumme bei Eintritt des Versicherungsfalles niedriger als der Versicherungswert (Unterversicherung), haftet die

SIGNAL IDUNA nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert abzüglich eines eventuell vereinbarten Selbstbehalts.

§ 5 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

Die versicherte Person ist verpflichtet,

- 1 die Reise unverzüglich nach Eintritt des Versicherungsfalles aus Anlass der in § 1 genannten Gründe zu stornieren, um die Stornokosten möglichst gering zu halten;
- 2 der SIGNAL IDUNA den Eintritt des Versicherungsfalles unverzüglich mitzuteilen, ihr jede gewünschte sachdienliche Auskunft zu erteilen und ihr alle erforderlichen Beweismittel von sich aus zur Verfügung zu stellen, insbesondere ärztliche Atteste über Krankheiten oder Verschlechterungen von Krankheiten, Unfälle, Impfunverträglichkeit bzw. Schwangerschaft, sowie bei Tod durch Einreichung einer Sterbeurkunde;
- 3 der SIGNAL IDUNA den Versicherungsschein und die Buchungunterlagen mit der Stornokostenrechnung im Original einzureichen.

B Reise-Beistandsleistungsversicherung

§ 1 Gegenstand der Versicherung

1 Die SIGNAL IDUNA erbringt Beistandsleistungen bzw. leistet Entschädigungen in folgenden Notfällen, die einer versicherten Person während der Auslandsreise zustoßen:

- a) Krankheit / Unfall (§ 2)
- b) Tod (§ 3)
- c) Reiseabbruch / Verspätete Rückreise (§ 4)
- d) Such-, Rettungs- und Bergungskosten (§ 5 Nr. 1)
- e) Strafverfolgungsmaßnahmen (§ 5 Nr. 2)
- f) Verlust von Reisezahlungsmitteln (§ 5 Nr. 3)
- g) Verlust von Reisedokumenten (§ 5 Nr. 4)
- h) Verlust von Kredit- oder Euroscheckkarten (§ 5 Nr. 5)
- i) Verspätungen (§ 5 Nr. 6)

2 Voraussetzung für die Erbringung einer Beistandsleistung ist, dass sich die versicherte Person oder ein von ihr Beauftragter bei Eintritt des Versicherungsfalles telefonisch oder in sonstiger Weise an die SIGNAL IDUNA wendet. Ersatz der versicherten Kosten wird unabhängig davon geleistet. Die SIGNAL IDUNA kann allerdings die aufgrund der unterbliebenen Benachrichtigung und Abstimmung entstandenen Mehrkosten abziehen.

§ 2 Krankheit / Unfall

1 Ambulante Behandlung

Die SIGNAL IDUNA informiert auf Anfrage über die Möglichkeiten ärztlicher Versorgung. Soweit möglich, benennt sie einen deutsch oder englisch sprechenden Arzt. Die SIGNAL IDUNA stellt jedoch nicht selbst den Kontakt zum Arzt her.

2 Krankenhausaufenthalt

Erkrankt die versicherte Person oder erleidet sie einen Unfall und wird sie deswegen in einem Krankenhaus stationär behandelt, erbringt die SIGNAL IDUNA nachstehende Leistungen:

- a) Betreuung
Die SIGNAL IDUNA stellt über einen von ihr beauftragten Arzt den Kontakt zum jeweiligen Hausarzt der versicherten Person und den behandelnden Krankenhausärzten her. Während des Krankenhausaufenthaltes sorgt sie für die Übermittlung von Informationen zwischen den beteiligten Ärzten. Auf Wunsch sorgt die SIGNAL IDUNA für die Information der Angehörigen.
- b) Krankenbesuch
Dauert der Krankenhausaufenthalt länger als zehn Tage, organisiert die SIGNAL IDUNA die Reise einer der versicherten Person nahestehenden Person zum Ort des Krankenhausaufenthaltes und von dort zurück zum Wohnort und übernimmt die Kosten für das Transportmittel. Die Kosten des Aufenthaltes sind nicht versichert.
- c) Garantie / Abrechnung
Die SIGNAL IDUNA gibt gegenüber dem Krankenhaus, soweit erforderlich, eine Kostenübernahmegarantie bis zu 12.500,00 EUR ab. Die SIGNAL IDUNA übernimmt namens und im Auftrag der



versicherten Person die Abrechnung mit dem Krankenversicherer bzw. sonstigen Dritten, die zur Kostentragung der stationären Behandlung verpflichtet sind. Soweit die von der SIGNAL IDUNA verauslagten Beträge nicht von einem Krankenversicherer oder Dritten übernommen werden, sind sie von der versicherten Person binnen eines Monats nach Rechnungsstellung an die SIGNAL IDUNA zurückzuzahlen

3 Krankenrücktransport

Sobald es medizinisch sinnvoll und vertretbar ist, organisiert die SIGNAL IDUNA den Rücktransport mit medizinisch adäquaten Transportmitteln (einschl. Ambulanzflugzeugen) an den Wohnort der versicherten Person bzw. in das dem Wohnort nächst gelegene Krankenhaus. Die SIGNAL IDUNA übernimmt die gegenüber der ursprünglich geplanten Rückreise entstehenden Mehrkosten.

§ 3 Tod

Stirbt die versicherte Person auf der Reise, organisiert die SIGNAL IDUNA auf Wunsch der Angehörigen

- entweder die Überführung zum Bestattungsort in Deutschland und ersetzt die Überführungskosten
- oder die Bestattung im Ausland und übernimmt hierfür die Kosten.

Die Leistungen hierfür sind begrenzt auf höchstens 10.000,00 EUR je versicherte Person.

§ 4 Reiseabbruch / Verspätete Rückreise

Die SIGNAL IDUNA organisiert auf Wunsch die Rückreise und übernimmt die gegenüber der ursprünglich geplanten Rückreise entstehenden Mehrkosten, soweit der versicherten Person die planmäßige Beendigung der Reise aus einem der nachstehenden Gründe nicht zuzumuten ist.

1. Tod, schwere Unfallverletzung oder unerwartete schwere Erkrankung der versicherten Person, ihres Ehepartners, ihres Lebensgefährten, ihrer Kinder, Eltern, Geschwister, Großeltern, Enkel, Schwiegereltern, Schwiegerkinder oder anderer nahestehender Angehöriger sowie derjenigen, die nicht mitreisende minderjährige oder pflegebedürftige Angehörige betreuen;
2. Schaden am Eigentum der versicherten Person oder, im Falle gemeinsamer Reise, eines der in § 4 1. genannten Angehörigen der versicherten Person infolge von Feuer, Leitungswasser, Elementarereignis oder vorsätzlicher Straftat eines Dritten, sofern der Schaden erheblich ist oder zur Schadenfeststellung die Anwesenheit des Versicherten notwendig ist.

§ 5 Sonstige Notfälle

1 Such-, Rettungs- und Bergungskosten:

Erleidet die versicherte Person einen Unfall und muss sie deswegen gesucht, gerettet oder geborgen werden, erstattet die SIGNAL IDUNA die entstandenen notwendigen Kosten von öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich organisierten Rettungsdiensten bis zu 5.000,00 EUR.

2 Strafverfolgungsmaßnahmen

Wird die versicherte Person verhaftet oder mit Haft bedroht, ist die SIGNAL IDUNA bei der Beschaffung eines Anwalts und eines Dolmetschers behilflich. In diesem Zusammenhang anfallende Gerichts-, Anwalts- und Dolmetscherkosten verauslagt die SIGNAL IDUNA bis zu einem Gegenwert von 2.500,00 EUR. Zusätzlich verauslagt die SIGNAL IDUNA bis zu einem Gegenwert von 12.500,00 EUR die von den Behörden eventuell verlangte Strafkautions. Die versicherte Person hat die verauslagten Beträge unverzüglich nach Erstattung durch die Behörde oder das Gericht, spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten nach Auszahlung, der SIGNAL IDUNA zurückzuzahlen.

3 Verlust von Reisezahlungsmitteln

Gerät die versicherte Person durch den Verlust ihrer Reisezahlungsmittel aufgrund von Diebstahl, Raub oder sonstigem Abhandenkommen in eine finanzielle Notlage, stellt die SIGNAL IDUNA den Kontakt zur Hausbank der versicherten Person her. Sofern erforderlich, ist die SIGNAL IDUNA bei der Übermittlung eines von der Hausbank zur Verfügung gestellten Betrages an die versicherte Person behilflich. Ist eine Kontaktaufnahme zur Hausbank binnen 24 Stunden nicht möglich, stellt die SIGNAL IDUNA der

versicherten Person einen Betrag bis zu 1.500,00 EUR zur Verfügung. Dieser ist binnen eines Monats nach dem Ende der Reise in einer Summe an die SIGNAL IDUNA zurückzuzahlen.

4 Bei Verlust von Reisedokumenten aufgrund von Diebstahl, Raub oder sonstigem Abhandenkommen ist die SIGNAL IDUNA bei der Ersatzbeschaffung behilflich und übernimmt bei Ausweispapieren die amtlichen Gebühren.

5 Verlust von Kredit- oder Euroscheckkarten

Bei Verlust von Kreditkarten oder Euroscheckkarten hilft die SIGNAL IDUNA der versicherten Person bei der Sperrung der Karten. Die SIGNAL IDUNA haftet jedoch nicht für den ordnungsgemäßen Vollzug der Sperrung und die trotz Sperrung entstehenden Vermögensschäden.

6 Verspätung

Gerät die versicherte Person in Schwierigkeiten, weil sie ein gebuchtes Verkehrsmittel versäumt oder weil es zu Verspätungen oder Ausfällen gebuchter Verkehrsmittel kommt, so ist die SIGNAL IDUNA bei Umbuchungen behilflich. Die SIGNAL IDUNA informiert Dritte auf Wunsch der versicherten Person über Änderungen des geplanten Reiseverlaufs.

C Reiseunfall-Versicherung

§ 1 Der Versicherungsfall

I Die SIGNAL IDUNA bietet Versicherungsschutz bei Unfällen, die der versicherten Person während der Wirksamkeit des Vertrages zustoßen. Die Leistungsarten, die versichert werden können, ergeben sich aus § 3. Aus dem Versicherungsschein ist ersichtlich, welche Leistungsarten und Versicherungssummen jeweils vereinbart wurden; nur für diese Leistungsarten besteht Versicherungsschutz.

II Der Versicherungsschutz umfasst Unfälle in der ganzen Welt.

III Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

IV Als Unfall gilt auch, wenn durch eine erhöhte Kraftanstrengung an Gliedmaßen oder Wirbelsäule

- ein Gelenk verrenkt wird oder
- Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerrt oder zerrissen

werden.

V Versicherungsschutz besteht auch für Erfrierungen.

§ 2 Ausschlüsse

Nicht unter den Versicherungsschutz fallen:

- I 1 Unfälle durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, auch soweit diese auf Trunkenheit beruhen, sowie durch Schlaganfälle, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper der versicherten Person ergreifen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn diese Störungen oder Anfälle durch ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis verursacht waren.
- 2 Unfälle der versicherten Person
 - a) als Luftfahrzeugführer (auch Luftsportgeräteführer), soweit sie nach deutschem Recht dafür eine Erlaubnis benötigt, sowie als sonstiges Besatzungsmitglied eines Luftfahrzeuges;
 - b) bei einer mit Hilfe eines Luftfahrzeuges ausübenden beruflichen Tätigkeit;
 - c) bei der Benutzung von Raumfahrzeugen.
- 3 Unfälle, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie sich als Fahrer, Beifahrer oder Insasse eines Motorfahrzeuges an Fahrtveranstaltungen einschließlich der dazugehörigen Übungsfahrten beteiligt, bei denen es auch auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten ankommt.
- 4 Unfälle, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie vorsätzlich eine Straftat ausführt oder versucht.
- II 1 Gesundheitsschäden durch Strahlen
- 2 Gesundheitsschäden durch Heilmaßnahmen oder Eingriffe am Körper der versicherten Person. Versicherungsschutz besteht je



doch, wenn die Heilmaßnahmen oder Eingriffe, auch strahlendiagnostische und -therapeutische, durch einen unter diesen Vertrag fallenden Unfall veranlasst waren.

3 Infektionen.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die Krankheitserreger durch eine unter diesen Vertrag fallende Unfallverletzung in den Körper gelangt sind. Nicht als Unfallverletzungen gelten dabei Haut- oder Schleimhautverletzungen, die als solche geringfügig sind und durch die Krankheitserreger sofort oder später in den Körper gelangen; für Tollwut und Wundstarrkrampf entfällt diese Einschränkung. Für Infektionen, die durch Heilmaßnahmen oder Eingriffe verursacht sind, gilt § 2 II 2 Satz 2 entsprechend.

4 Vergiftungen infolge Einnahme fester oder flüssiger Stoffe durch den Schlund.

III 1 Bauch- oder Unterleibsbrüche.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn sie durch eine unter diesen Vertrag fallende gewaltsame von außen kommende Einwirkung entstanden sind.

2 Schäden an Bandscheiben sowie Blutungen aus inneren Organen und Gehirnblutungen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis im Sinne des § 1 III die überwiegende Ursache ist.

IV Krankhafte Störungen infolge psychischer Reaktionen, auch wenn diese durch einen Unfall verursacht sind.

§ 3 Die Leistungsarten

I Invaliditätsleistung

1 Voraussetzungen für die Leistung:

Die körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit der versicherten Person ist unfallbedingt dauerhaft beeinträchtigt (Invalidität). Eine Beeinträchtigung ist dauerhaft, wenn sie voraussichtlich länger als drei Jahre bestehen wird und eine Änderung des Zustandes nicht erwartet werden kann.

Die Invalidität ist

- innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten und
- innerhalb von 15 Monaten nach dem Unfall von einem Arzt schriftlich festgestellt und vom Versicherungsnehmer bei der SIGNAL IDUNA schriftlich geltend gemacht worden.

Kein Anspruch auf Invaliditätsleistung besteht, wenn die versicherte Person unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall verstirbt.

2 Grundlagen für die Berechnung der Leistung bilden die Versicherungssumme und der Grad der unfallbedingten Invalidität.

a) Bei Verlust oder völliger Funktionsunfähigkeit der nachstehend genannten Körperteile und Sinnesorgane gelten ausschließlich die folgenden Invaliditätsgrade:

Arm	70%
Arm bis oberhalb des Ellenbogengelenks	65%
Arm unterhalb des Ellenbogengelenks	60%
Hand	55%
Daumen	20%
Zeigefinger	10%
anderer Finger	5%
Bein über der Mitte des Oberschenkels	70%
Bein bis zur Mitte des Oberschenkels	60%
Bein bis unterhalb des Knies	50%
Bein bis zur Mitte des Unterschenkels	45%
Fuß	40%
große Zehe	5%
andere Zehe	2%
Auge	50%
Gehör auf einem Ohr	30%
Geruchssinn	10%
Geschmackssinn	5%

c) Waren betroffene Körperteile oder Sinnesorgane oder deren Funktionen bereits vor dem Unfall dauernd beeinträchtigt, wird der Invaliditätsgrad um die Vorinvalidität gemindert. Diese ist nach § 3 I 2 a) und b) zu bemessen.

d) Sind mehrere Körperteile oder Sinnesorgane durch den Unfall beeinträchtigt, werden die nach den vorstehenden Bestimmungen ermittelten Invaliditätsgrade zusammengerechnet. Mehr als 100 % werden nicht berücksichtigt.

e) Verstirbt die versicherte Person aus unfallfremder Ursache innerhalb eines Jahres nach dem Unfall oder gleichgültig aus welcher Ursache, später als ein Jahr nach dem Unfall und war ein Anspruch auf Invaliditätsleistung entstanden, wird nach dem Invaliditätsgrad geleistet, mit dem aufgrund der ärztlichen Befunde zu rechnen gewesen wäre.

II Todesfall-Leistung

Ist die versicherte Person infolge des Unfalles innerhalb eines Jahres verstorben, zahlt SIGNAL IDUNA die vereinbarte Versicherungssumme.

III Bergungskosten

1 Hat die versicherte Person einen unter den Versicherungsvertrag fallenden Unfall erlitten, ersetzt die SIGNAL IDUNA bis zur Höhe des im Versicherungsschein festgelegten Betrages die nachgewiesenen Kosten für:

- a) Such-, Rettungs- oder Bergungseinsätze von öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich organisierten Rettungsdiensten, soweit hierfür üblicherweise Gebühren berechnet werden;
- b) Transport der verletzten Person in das nächste Krankenhaus oder zu einer Spezialklinik, soweit medizinisch notwendig und ärztlich angeordnet;
- c) Mehraufwand bei der Rückkehr der verletzten Person zu ihrem ständigen Wohnsitz, soweit die Mehrkosten auf ärztliche Anordnungen zurückgehen oder nach der Verletzungsart unvermeidbar waren;
- d) Überführung zum letzten ständigen Wohnsitz im Todesfalle.

2 Hat die versicherte Person für Kosten nach § 3 III 1 a) einzustehen, obwohl sie keinen Unfall hatte, ein solcher aber unmittelbar drohte oder nach den konkreten Umständen zu vermuten war, ist die SIGNAL IDUNA ebenfalls ersatzpflichtig.

3 Soweit ein anderer Ersatzpflichtiger eintritt, kann der Erstattungsanspruch gegen die SIGNAL IDUNA nur wegen der restlichen Kosten geltend gemacht werden. Bestreitet ein anderer Ersatzpflichtiger seine Leistungspflicht, kann sich der Versicherungsnehmer Bei Teilverlust oder teilweiser Funktionsbeeinträchtigung gilt der entsprechende Teil des jeweiligen Prozentsatzes.

b) Für andere Körperteile oder Sinnesorgane bemisst sich der Invaliditätsgrad danach, inwieweit die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit insgesamt beeinträchtigt ist. Dabei sind ausschließlich medizinische Gesichtspunkte zu berücksichtigen. unmittelbar an die SIGNAL IDUNA halten.

4 Bestehen für die versicherte Person bei der SIGNAL IDUNA Gruppe mehrere Unfallversicherungen oder eine Beistandsleistungs-Versicherung, können mitversicherte Bergungskosten nur aus einem dieser Verträge verlangt werden.

§ 4 Einschränkungen der Leistungen

Haben Krankheiten oder Gebrechen bei einer durch ein Unfallereignis verursachten Gesundheitsschädigung oder deren Folgen mitgewirkt, mindert sich

- im Falle einer Invalidität der Prozentsatz des Invaliditätsgrades,
- im Todesfall die Leistung

entsprechend dem Anteil der Krankheit oder des Gebrechens. Beträgt der Mitwirkungsanteil weniger als 25 %, unterbleibt die Minderung.

§ 5 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

Die versicherte Person ist verpflichtet

a) sich von den von der SIGNAL IDUNA beauftragten Ärzten untersuchen zu lassen. Die hierfür notwendigen Kosten einschließlich eines dadurch entstandenen nachgewiesenen Verdienstauffalles trägt die SIGNAL IDUNA;

b) die Ärzte, die die versicherte Person – auch aus anderen Anlässen – behandelt oder untersucht haben, andere Versicherer, Versicherungsträger und Behörden zu ermächtigen, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.



§ 6 Fälligkeit der Leistung

I Sobald der SIGNAL IDUNA die Unterlagen zugegangen sind, die der Versicherungsnehmer zum Nachweis des Unfallherganges und der Unfallfolgen sowie über den Abschluss des für die Bemessung der Invalidität notwendigen Heilverfahrens beizubringen hat, ist die SIGNAL IDUNA verpflichtet, innerhalb eines Monats – bei der Invaliditätsleistung innerhalb von drei Monaten - zu erklären, ob und in welchem Umfang sie einen Anspruch anerkennt.

II Erkennt die SIGNAL IDUNA den Anspruch an, so erfolgt die Auszahlung der Versicherungsleistung innerhalb von zwei Wochen.

III Innerhalb eines Jahres nach dem Unfall kann eine Invaliditätsleistung vor Abschluss des Heilverfahrens nur bis zur Höhe einer vereinbarten Todesfallsumme beansprucht werden.

IV Versicherungsnehmer und SIGNAL IDUNA sind berechtigt, den Grad der Invalidität jährlich, längstens bis zu drei Jahren nach dem Unfall, erneut ärztlich bemessen zu lassen. Bei Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres verlängert sich diese Frist von 3 auf 5 Jahre. Dieses Recht muss seitens der SIGNAL IDUNA zusammen mit der Erklärung nach § 6 I, seitens des Versicherungsnehmers vor Ablauf der Frist ausgeübt werden. Ergibt die endgültige Bemessung eine höhere Invaliditätsleistung, als sie die SIGNAL IDUNA bereits erbracht hat, ist der Mehrbetrag mit 5 Prozent jährlich zu verzinsen.

§ 7 Rechtsverhältnisse am Vertrag beteiligter Personen

I Ist die Versicherung gegen Unfälle abgeschlossen, die einem anderen zustoßen (Fremdversicherung), so steht die Ausübung der Rechte aus dem Vertrag nicht der versicherten Person, sondern dem Versicherungsnehmer zu. Er ist neben der versicherten Person für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

II Alle für den Versicherungsnehmer geltenden Bestimmungen sind auf dessen Rechtsnachfolger und sonstige Anspruchsteller entsprechend anzuwenden.

III Die Versicherungsansprüche können vor Fälligkeit ohne Zustimmung der SIGNAL IDUNA weder übertragen noch verpfändet werden.

D Reisegepäck-Versicherung

§ 1 Versicherte Sachen

1 Versichert ist das Reisegepäck der versicherten Person.

2 a) Als Reisegepäck gelten sämtliche Sachen des persönlichen Reisebedarfs, die während einer Reise mitgeführt, am Körper oder in der Kleidung getragen oder durch ein übliches Transportmittel befördert werden. Als Reisegepäck gelten auch Geschenke und Reiseandenken, die auf der Reise erworben werden. Sachen, die dauernd außerhalb des Hauptwohnsitzes der Versicherten aufbewahrt werden (z. B. in Zweitwohnungen, Booten, Campingwagen), gelten nur als Reisegepäck, solange sie von dort aus zu Fahrten, Gängen oder Reisen mitgenommen werden.

b) Fahrräder, falt- und Schlauchboote, Segelsurfgeräte sowie andere Sportgeräte, jeweils mit Zubehör, sind nur versichert, solange sie sich nicht in bestimmungsgemäßem Gebrauch befinden; - Außenbordmotore sind stets ausgeschlossen.

§ 2 Versicherte Gefahren und Schäden

1 Aufgegebenes Gepäck

a) Versichert ist Reisegepäck, wenn es abhanden kommt oder beschädigt wird, während es sich im Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens, eines Beherbergungsbetriebes, eines Gepäckträgers oder einer Gepäckaufbewahrung befindet.

b) Erreicht zur Beförderung aufgegebenes Reisegepäck den Bestimmungsort wegen verzögerter Beförderung nicht am selben Tag wie der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person, werden die nachgewiesenen Aufwendungen für die Wiedererlangung des Gepäcks und für Ersatzbeschaffung bis zu 10 % der Versicherungssumme, maximal 400 EUR erstattet.

2 Für mitgeführtes Reisegepäck während der übrigen Reisezeit

besteht Versicherungsschutz, wenn Reisegepäck abhanden kommt oder beschädigt wird durch

- Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub, räuberische Erpressung, Mord- oder Böswilligkeit Dritter (vorsätzliche Sachbeschädigung);
- Transportmittelunfall (z. B. Verkehrsunfall);
- Sturm, Brand, Blitzschlag oder Explosion;
- bestimmungswidrig einwirkendes Wasser, einschließlich Regen und Schnee;
- höhere Gewalt.

§ 3 Einschränkung des Versicherungsschutzes

1 Nicht versichert sind

- Geld, Wertpapiere, Fahrkarten, Urkunden und Dokumente aller Art, Ausweispapiere sind jedoch versichert;
- Gegenstände mit überwiegendem Kunst- oder Liebhaberwert, Kontaktlinsen, Prothesen jeder Art sowie
- Land-, Luft- und Wasserfahrzeuge jeweils mit Zubehör (außer den in Abs. 5 genannten Fahrzeugen);
- tragbare Autotelefone, Mobiltelefone und Mobilfaxgeräte nebst Zubehör;
- Anlagen der Daten- bzw. Informationstechnik (z. B. Personalcomputer und Laptops) nebst Zubehör sowie die entsprechenden Daten und Datenträger;
- Gegenstände, die üblicherweise nur zu beruflichen Zwecken mitgeführt werden.

2 Für Schäden, die während des Zeltens oder Campings innerhalb des hierfür benutzten Geländes eintreten, besteht Versicherungsschutz nur, wenn es sich um einen offiziellen (von Behörden, Vereinen oder privaten Unternehmen eingerichteten) Campingplatz handelt.

3 Pelze, Schmucksachen, Gegenstände aus Edelmetall, Mobiltelefone sowie Video- und Fotoapparate einschließlich Zubehör sind als mitgeführtes Reisegepäck je Versicherungsfall nur bis zu einem Drittel der Versicherungssumme versichert. Als aufgegebenes Reisegepäck oder im abgestellten Fahrzeug sowie im Wohnwagen, sonstigen Anhängern oder im Zelt sind diese Gegenstände nicht versichert.

4 Versicherungsschutz gegen Diebstahl oder Einbruchdiebstahl aus abgestellten Fahrzeugen, Wohnwagen und sonstigen Anhängern besteht nur, wenn

- sich das Fahrzeug, der Wohnwagen oder sonstige Anhänger auf einem offiziellen Campingplatz befindet oder
- sich das Reisegepäck in einem fest umschlossenen und durch Verschluss gesicherten Innen- oder Kofferraum befindet und der Schaden tagsüber zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr eintritt. Bei einer Fahrtunterbrechung, die nicht länger als 2 Stunden dauert, besteht auch nachts Versicherungsschutz.

5 Fahrräder, Segelsurfgeräte sowie falt- und Schlauchboote nebst Zubehör sind versichert, wenn sie sich zum Zeitpunkt des Schadeneintritts nicht in bestimmungsgemäßem Gebrauch befinden. Bei Diebstahl besteht nur Versicherungsschutz, wenn diese Gegenstände zur Zeit des Diebstahls durch Verschluss gesichert waren. Außenbordmotoren bleiben stets ausgeschlossen.

6 Vermögensfolgeschäden werden nicht ersetzt.

§ 4 Höhe der Entschädigung; Selbstgehalt (falls vereinbart)

Im Versicherungsfall leistet die SIGNAL IDUNA Entschädigung bis maximal zur Höhe der Versicherungssumme

- für abhanden gekommene Sachen den Zeitwert:
Der Zeitwert ist jener Betrag, der allgemein erforderlich ist, neue Sachen gleicher Art und Güte anzuschaffen, abzüglich eines dem Zustand der versicherten Sachen (Alter, Abnutzung, Gebrauch etc.) entsprechenden Betrages;
- für beschädigte Sachen die notwendigen Reparaturkosten und ggf. eine bleibende Wertminderung, höchstens jedoch den Zeitwert;
- für Filme, Bild-, und Tonträger den Materialwert;



- 4 für die Wiederbeschaffung von Ausweisen, Reisepässen, Kraftfahrzeug-Papieren und sonstigen Ausweispapieren die amtlichen Gebühren.
- 5 Der Selbstbehalt beträgt 20 % des erstattungsfähigen Schadens, mindestens 25 EUR pro Person.

§ 5 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers und der versicherten Person nach Eintritt des Versicherungsfalles

1 Schäden durch strafbare Handlungen sind der zuständigen Polizeidienststelle unter Einreichung einer Liste aller in Verlust geratenen Sachen unverzüglich anzuzeigen. Der SIGNAL IDUNA ist hierüber eine Bescheinigung einzureichen.

2 Schäden an aufgegebenem Reisegepäck müssen dem Beförderungsunternehmen oder Beherbergungsbetrieb unverzüglich gemeldet werden. Der SIGNAL IDUNA ist hierüber eine Bescheinigung einzureichen. Bei äußerlich nicht erkennbaren Schäden ist das Beförderungsunternehmen nach der Entdeckung unverzüglich unter Einhaltung der jeweiligen Reklamationsfristen aufzufordern, den Schaden zu besichtigen und zu bescheinigen.

3 Bei Schäden auf dem Campingplatz ist unverzüglich die Leitung des Campingplatzes zu unterrichten und der SIGNAL IDUNA eine schriftliche Bestätigung der Platzleitung über den Schaden vorzulegen.

4 Bei Diebstahl von Fahrrädern und Segelsurfgeräten sind der SIGNAL IDUNA Unterlagen über den Hersteller, die Marke, die Bezugsquelle und die Identifikationsnummer einzureichen. Verletzt der Versicherungsnehmer oder Versicherte diese Bestimmung, so kann er die Entschädigung nur verlangen, wenn er die Merkmale anderweitig nachweisen kann.

5 a) Wird eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, ist die SIGNAL IDUNA von der Verpflichtung zur Leistung frei.

b) Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers/Versicherten entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

c) Außer im Falle der Arglist ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer/Versicherte nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

§ 6 Besondere Verwirkungsründe

a) Führt der Versicherungsnehmer/Versicherte den Schaden vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.

b) Führt der Versicherungsnehmer/Versicherte den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

c) Versucht der Versicherungsnehmer/Versicherte den Versicherer arglistig über Tatsachen zu täuschen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.

E Reisekranken-Versicherung

§ 1 Gegenstand, Umfang und Geltungsbereich des Versicherungsschutzes

1 Die SIGNAL IDUNA bietet Versicherungsschutz für akut eintretende Krankheiten, Unfälle und andere im Vertrag genannte Ereignisse bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt. Bei einem im Ausland unvorhergesehen eintretenden Versicherungsfall ersetzt sie dort entstehende Aufwendungen für die Heilbehandlung und erbringt sonst vereinbarte Leistungen.

2 Versicherungsfall ist die medizinisch notwendige Heilbehandlung einer versicherten Person wegen Krankheit oder Unfallfolgen. Der Versicherungsfall beginnt mit der Heilbehandlung; er endet, wenn

nach medizinischem Befund Behandlungsbedürftigkeit nicht mehr besteht. Als Versicherungsfall gilt auch Tod. Für Versicherungsfälle, die vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten sind, wird nicht geleistet. Sofern ein Rücktransport bis zum Ende der versicherten Reise bzw. bis zum Ende der bei Jahresversicherungen tariflich festgelegten maximalen Versicherungsdauer je Reise nicht möglich ist, erstattet die SIGNAL IDUNA die Kosten der Heilbehandlung bis zum Tag der Transportfähigkeit.

3 Der Umfang des Versicherungsschutzes ergibt sich aus dem Versicherungsschein, schriftlichen Vereinbarungen, diesen Versicherungsbedingungen sowie den gesetzlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland.

4 Als Ausland gilt nicht das Land, in dem die versicherte Person ihren ständigen Wohnsitz hat.

§ 2 Umfang der Leistungspflicht; Selbstbehalt, falls vereinbart

I Der versicherten Person steht die Wahl unter den zur Heilbehandlung zugelassenen Ärzten und Zahnärzten frei.

II Arznei- und Verbandsmittel müssen von den in Ziffer I genannten Behandlern verordnet werden.

III Bei medizinisch notwendiger stationärer Heilbehandlung hat die versicherte Person freie Wahl unter den Krankenhäusern, die unter ständiger ärztlicher Leitung stehen, über ausreichende diagnostische und therapeutische Möglichkeiten verfügen, nach in der Bundesrepublik Deutschland oder im Aufenthaltsland wissenschaftlich allgemein anerkannten Methoden arbeiten und Krankengeschichten führen. Nicht gewählt werden können Krankenhäuser, die auch Kuren bzw. Sanatoriumsbehandlung durchführen oder Rekonvaleszenten aufnehmen; diese Einschränkung entfällt, wenn kein anderes der in Satz 1 genannten Krankenhäuser in zumutbarer Nähe ist und es sich nicht um eine Kur- bzw. Sanatoriumsbehandlung handelt.

IV Leistungen im Ausland für im Ausland eingetretene Versicherungsfälle
Die SIGNAL IDUNA ersetzt

1 Kosten für medizinisch notwendige Heilbehandlung, und zwar für:

- a) Arzt und Facharzt;
- b) Wegegebühren des Arztes;
- c) Operationen sowie Assistenz und Narkose;
- d) Röntgendiagnostik und Strahlentherapie;
- e) Arzneimittel, die aufgrund ärztlicher Verordnung aus einer Apotheke bezogen werden. In gleicher Weise wird für Verbandmaterial geleistet. Als Arzneimittel, auch wenn sie ärztlich verordnet sind und heilwirksame Stoffe enthalten, gelten nicht Nahrungsmittel und Stärkungsmittel, Mittel, die vorbeugend oder gewohnheitsmäßig genommen werden, sowie kosmetische Präparate;
- f) ärztlich verordnete Gehhilfen sowie Schienen und Stützapparate zur Akutversorgung;
- g) stationäre Behandlung im Krankenhaus. Anstelle von Kostenersatz kann ein Krankenhaustagegeld von 25,00 Euro pro Tag gewählt werden;
- h) den notwendigen Transport in das nächstliegende Krankenhaus oder zum nächst erreichbaren Notfallarzt durch anerkannte Rettungsdienste;
- i) Zahnbehandlungen und zwar nur für schmerzstillende Behandlung, notwendige Füllungen in einfacher Ausführung, Provisorien sowie Reparaturen von Zahnprothesen.

2 Rückführungskosten bei schwerer Erkrankung bzw. Unfall. Für eine aus medizinischen Gründen notwendige und ärztlich angeordnete Rückführung der versicherten Person (nicht der Begleitperson) an deren ständigen Wohnsitz oder – sofern wegen der Art der Erkrankung oder Verletzung erforderlich – an einen anderen Ort innerhalb der Bundesrepublik Deutschland werden Mehrkosten erstattet, die durch die vom Arzt angeordnete Art des Rücktransportes entstehen. Voraussetzung für eine Kostenübernahme ist jedoch, dass unverzüglich eine Kontaktaufnahme mit dem 24-Stunden-Notfall-Telefon des Versicherers erfolgt und der Rücktransport durch diesen organisiert



wird. Medizinisch notwendig ist eine Rückführung dann, wenn am Aufenthaltsort im Ausland oder in zumutbarer Entfernung eine ausreichende medizinische Versorgung nicht möglich ist und deshalb eine weitere Gesundheitsschädigung befürchtet werden muss. Sofern sich der Versicherte im Ausland in einem Krankenhaus in stationärer Behandlung befindet, können auch bei nicht ausreichend begründete medizinische Notwendigkeit des Rücktransportes die Mehrkosten dann erstattet werden, wenn wegen der Schwere der Erkrankung in unmittelbarem Anschluss an die Rückführung eine stationäre Weiterbehandlung im Inland notwendig ist.

V Bestattungskosten – Überführungskosten

Beim Tode der versicherten Person werden die Kosten der Bestattung im Ausland oder der Überführung an deren ständigen Wohnsitz bis zu 10.000,00 EUR erstattet.

VI Betreuung und Service

Die SIGNAL IDUNA informiert auf Anfrage über die Möglichkeiten ärztlicher Versorgung. Soweit möglich, benennt sie einen deutsch oder englisch sprechenden Arzt. Die SIGNAL IDUNA stellt jedoch nicht den Kontakt zum Arzt selbst her. Erkrankt die versicherte Person oder erleidet einen Unfall und wird sie deswegen in einem ausländischen Krankenhaus stationär behandelt, erbringt die SIGNAL IDUNA auf Wunsch nachstehende Leistungen:

- a) Die SIGNAL IDUNA stellt über einen von ihr beauftragten Arzt den Kontakt zum jeweiligen Hausarzt der versicherten Person und den behandelnden Krankenhausärzten her. Während des Krankenhausaufenthaltes sorgt sie für die Übermittlung von Informationen zwischen den beteiligten Ärzten. Auf Wunsch sorgt die SIGNAL IDUNA für die Informationen der Angehörigen.
- b) Die SIGNAL IDUNA gibt gegenüber dem Krankenhaus, soweit erforderlich, eine Kostenübernahmegarantie bis zu 12.500,00 EUR ab und übernimmt namens und im Auftrage der versicherten Person die Abrechnung mit dem Krankenhaus.

VII Telefon- und Taxikosten

Die zur Anforderung einer schnellen Hilfe über das 24-Stunden-Notfall-Telefon bei den Leistungen stationäre Behandlung (§ 2 IV 1g), Krankentransport (§ 2 IV 2) und Überführung bzw. Bestattung im Todesfall (§ 2 V) entstandenen Telefonkosten, sowie die zur Inanspruchnahme der ärztlichen Versorgung notwendigen und nachgewiesenen Taxikosten werden zusammen bis zu 50,00 EUR erstattet.

VIII Selbstbehalt (falls vereinbart)

Bei jedem Versicherungsfall trägt die versicherte Person einen Selbstbehalt. Dieser beträgt 20 % vom erstattungsfähigen Schaden, mindestens 25,00 EUR pro Person.

§ 3 Einschränkung der Leistungspflicht

1 Keine Leistungspflicht besteht

- a) für Behandlungen von denen bei Reiseantritt feststand, dass sie bei planmäßiger Durchführung der Reise stattfinden mussten, es sei denn, dass die Reise wegen des Todes des Ehegatten oder eines Verwandten ersten Grades unternommen wurde;
- b) für Behandlungen im Ausland, die der alleinige Grund oder einer der Gründe für den Antritt der Reise waren;
- c) bei der Tages-Reisekrankenversicherung für Behandlungen anlässlich einer beruflichen Tätigkeit im Ausland, wenn die Krankheiten und Folgen sowie Unfallfolgen in den letzten 6 Monaten vor Reiseantritt behandelt wurden;
- d) für auf Vorsatz beruhende Krankheiten und Unfälle einschließlich deren Folgen sowie für Entzugs- und Entwöhnungsbehandlungen;
- e) für die Behandlung geistiger und seelischer Störungen und Erkrankungen sowie für Hypnose und Psychotherapie;
- f) für Untersuchung und Behandlung wegen Schwangerschaft, Entbindung und Schwangerschaftsabbruch sowie deren Folgen; Kostenersatz wird aber insoweit geleistet, als ärztliche Hilfe bei akut auftretenden Schwangerschaftskomplikationen einschließlich Fehlgeburt notwendig ist; g) für Zahnersatz einschließlich Kronen und Kieferorthopädie;
- h) für Heilmittel (z.B. Massagen, Bäder, Fango, Krankengymnastik) und für Anschaffung und Reparatur von Hilfsmitteln (z.B. Sehhilfen, Prothesen, Krankenfahrräder, Hörgeräte);

- i) für Kur- und Sanatoriumsbehandlung sowie für Rehabilitationsmaßnahmen;
- j) für ambulante Heilbehandlung in einem Heilbad oder Kurort. Die Einschränkung entfällt, wenn während eines vorübergehenden Aufenthaltes durch eine vom Aufenthaltswort unabhängige Erkrankung oder einen dort eingetretenen Unfall Heilbehandlung notwendig wird;
- k) für wissenschaftlich nicht allgemein anerkannte Untersuchungs- oder Behandlungsmethoden und Arzneimittel. Dabei werden die Verhältnisse im jeweiligen Aufenthaltsland zugrunde gelegt;
- l) für Behandlungen durch Ehegatten, Eltern oder Kinder; Sachkosten werden erstattet;
- m) für eine durch Pflegebedürftigkeit oder Verwahrung bedingte Unterbringung.

2 Übersteigt eine Heilbehandlung oder sonstige Maßnahme, für die Leistungen vereinbart sind, das medizinisch notwendige Maß, so kann die SIGNAL IDUNA ihre Leistungen auf einen angemessenen Betrag herabsetzen. Stehen die Aufwendungen für die Heilbehandlung oder sonstigen Leistungen in einem auffälligen Missverhältnis zu den erbrachten Leistungen, ist die SIGNAL IDUNA insoweit nicht zur Leistung verpflichtet.

3 Besteht auch Anspruch auf Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder der gesetzlichen Rentenversicherung, auf eine gesetzliche Heilfürsorge oder Unfallfürsorge, so ist die SIGNAL IDUNA nur für die Aufwendungen leistungspflichtig, welche trotz der gesetzlichen Leistungen notwendig bleiben. Eventuelle Ansprüche des Versicherungsnehmers auf ein vereinbartes Krankenhaustagegeld bleiben hiervon unberührt.

§ 4 Auszahlung der Versicherungsleistungen

1 Die SIGNAL IDUNA ist zur Leistung nur verpflichtet, wenn die Rechnungsurschriften vorgelegt und die erforderlichen Nachweise erbracht sind; diese werden Eigentum der SIGNAL IDUNA.

2 a) Alle Belege müssen den Vor- und Zunamen der behandelten Person sowie die Krankheitsbezeichnung und die einzelnen ärztlichen Leistungen mit Behandlungsdaten enthalten; aus den Rezepten müssen das verordnete Medikament, der Preis und der Quittungsvermerk deutlich hervorgehen. Bei Zahnbehandlung müssen die Belege die Bezeichnung der behandelten Zähne und der daran vorgenommenen Behandlung tragen.

b) Der Anspruch auf Krankenhaustagegeld ist durch eine Bescheinigung des Krankenhauses nachzuweisen, die den Namen der behandelten Person, die Bezeichnung der Krankheit sowie das Aufnahme- und Entlassungsdatum enthält.

c) Die Notwendigkeit einer Rückführung ist durch die ärztliche Anordnung mit Krankheitsbezeichnung, der Anspruch auf Bestattungs-/Überführungskosten durch die amtliche Sterbeurkunde und eine ärztliche Bescheinigung über die Todesursache zu belegen.

3 Die in ausländischer Währung entstandenen Kosten werden zum Kurs des Tages, an dem die Belege bei dem Versicherer eingehen, in EURO umgerechnet. Als Kurs des Tages gilt für gehandelte Währungen der amtliche Devisenkurs Frankfurt, für nichtgehandelte Währungen der Kurs gemäß „Währungen der Welt“ Veröffentlichung der Deutschen Bundesbank, Frankfurt, nach jeweils neuestem Stand, es sei denn, dass die zur Bezahlung der Rechnungen notwendigen Devisen nachweislich zu einem ungünstigeren Kurs erworben wurden und dies durch eine Änderung der Währungsparitäten bedingt war.

4 Ansprüche auf Versicherungsleistungen können weder abgetreten noch verpfändet werden.

§ 5 Forderungsansprüche gegen Dritte

1 Soweit im Versicherungsfall ein Dritter leistungspflichtig ist, oder eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Soweit aus anderen Versicherungsverträgen eine Entschädigung beansprucht werden kann, steht es dem Versicherungsnehmer frei, wem er den Schadenfall meldet. Meldet der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person den Schadenfall der SIGNAL IDUNA,



wird diese jedoch im Rahmen ihrer Verpflichtung in Vorleistung treten.

2 Soweit der Versicherte von schadenersatzpflichtigen Dritten Ersatz der ihm entstandenen Aufwendungen erhalten hat, ist der Versicherer berechtigt, den Ersatz auf seine Leistungen anzurechnen. Der Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Person kann insgesamt keine Entschädigung verlangen, die den Gesamtschaden übersteigt.

F Reisehaftpflicht-Versicherung

§ 1 Gegenstand der Versicherung

Die SIGNAL IDUNA schützt die versicherte Person gegen Haftpflichtrisiken des täglichen Lebens auf Reisen. Versicherungsschutz besteht im Rahmen des versicherten Risikos für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privat-rechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird.

§ 2 Umfang des Versicherungsschutzes

1 Die Leistungspflicht der SIGNAL IDUNA umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen. Berechtigt sind Schadenersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte. Ist die Schadenersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

2 Kommt es zu einem Rechtsstreit mit dem Geschädigten oder dessen Rechtsnachfolger über den Haftpflichtanspruch, so führt die SIGNAL IDUNA den Rechtsstreit auf ihre Kosten im Namen der versicherten Person.

3 Wird in einem Strafverfahren wegen eines versicherten Schadenereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für die versicherte Person von der SIGNAL IDUNA gewünscht oder genehmigt, so trägt die SIGNAL IDUNA die Kosten des Verteidigers.

4 Falls eine von der SIGNAL IDUNA verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Widerstand der versicherten Person scheitert, hat die SIGNAL IDUNA für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand von Hauptsache, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

5 Für den Umfang der vorstehenden Leistungen der SIGNAL IDUNA bilden die im Versicherungsschein angegebenen Versicherungssummen die Höchstgrenze pro versicherte Reise.

§ 3 Einschränkungen des Versicherungsschutzes

1 Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund Vertrages oder besonderer Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht der versicherten Person hinausgehen.

2 Ausgeschlossen von der Versicherung ist die Haftpflicht

- a) der versicherten Personen untereinander und ihrer mitreisenden Angehörigen. Als Angehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbarer Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie

Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind);

- b) wegen der Übertragung einer Krankheit der versicherten Person;
- c) wegen Schäden aus einer beruflichen Tätigkeit;
- d) als Halter von Tieren;
- e) als Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeuges wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeuges verursacht werden. Schadenersatzansprüche Dritter durch den Gebrauch gemieteter Wassersportfahrzeuge ohne Motoren sind jedoch versichert;
- f) für die Ausübung der Jagd;
- g) wegen Schäden an fremden Sachen, die die versicherte Person gemietet, gepachtet, geliehen oder durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder die Gegenstand eines besonderen Verwaltungsvertrages sind. Eingeschlossen ist jedoch die Haftpflicht aus der Beschädigung der gemieteten Hotelzimmer und Ferienwohnungen, nicht jedoch des mit gemieteten Mobiliars. Die Deckungssumme beträgt 50.000,00 EUR.

§ 4 Obliegenheiten und Verfahren nach Eintritt des Versicherungsfalles

1 Versicherungsfall ist das Schadenereignis, das Haftpflichtansprüche gegen die versicherte Person zur Folge haben könnte. Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.

2 Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen, auch wenn noch keine Schadenersatzansprüche erhoben wurden. Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch erhoben, ein staatsanwaltschaftliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder ihm gerichtlich der Streit verkündet, hat er dies ebenfalls unverzüglich anzuzeigen.

3 Der Versicherungsnehmer muss nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Weisungen des Versicherers sind dabei zu befolgen, soweit es für den Versicherungsnehmer zumutbar ist. Er hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.

4 Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, hat er die Führung des Verfahrens dem Versicherer zu überlassen. Der Versicherer beauftragt im Namen des Versicherungsnehmers einen Rechtsanwalt. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen. Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.

5 Erlangt der Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherter das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist der Versicherer zur Ausübung dieses Rechts bevollmächtigt.

6 Besonders gefährdende Umstände hat der Versicherungsnehmer auf Verlangen des Versicherers innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefährdend.

§ 5 Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen

Soweit im Versicherungsfall eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Meldet die versicherte Person den Versicherungsfall der SIGNAL IDUNA, wird diese in Vorleistung treten.